

31/SN-271/ME  
1 von 2

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.268/3-4/92

An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit, Sport und  
 Konsumentenschutz

in Wien

*D. Janitsch*  
 Klappe:

Zl.	16-GE/19
Datum:	10. MAI 1993
Verteilt	10. Mai 1993 /91

Auskunftsantrag auf 21.32.1991

<b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b>	
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	
Eingel.	23. MRZ. 1993
Zl.	
B.I.G.	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe - Gentechnikgesetz;  
 Stellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit do. Note vom 22. Dezember 1992, GZ. 32.290/55-III/9/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe (Gentechnikgesetz) samt Durchführungsverordnung wie folgt Stellung:

#### **A. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN**

Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (I. Allgemeiner Teil, Punkt k) soll sich das Gentechnikgesetz u.a. auch auf den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" stützen. Weiters wird im Vorblatt zum Gesetzesentwurf davon ausgegangen, daß eine Aufnahme "ähnlicher Vorschriften" u.a. im Arbeitnehmerschutzgesetz zu einer nicht befriedigenden Zersplitterung führen würde.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde immer wieder darauf hingewiesen (z.B. Stellungnahme vom 31. Mai 1991 zum Vorentwurf), daß im Interesse einer effizienten Überwachung der

Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen eine Aufnahme von Vorschriften in das Gentechnikgesetz, die dem Arbeitnehmerschutz dienen sollen, nicht zweckmäßig ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, daß das Gentechnikgesetz den allgemeinen Gesundheitsschutz regeln soll, also Regelungen beinhalten soll, die unabhängig davon gelten, ob es sich bei den zu schützenden Personen um Arbeitnehmer handelt. Die Vollziehung dieser Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes fällt nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion, weil es sich nicht um Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes handelt. Daß eine Regelung auch Arbeitnehmer schützt, macht sie noch nicht zu einer Arbeitnehmerschutzvorschrift im Sinne des B-VG und bewirkt auch noch keine Zuständigkeit der Arbeitsinspektion. So schützen z.B. die Vorschriften des Kraftfahrrechtes, des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße usw. zweifellos auch jene Lenker, die als Arbeitnehmer im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kraftfahrzeuge lenken. Es handelt sich aber nicht um Arbeitnehmerschutzvorschriften (weil es nicht auf die Arbeitnehmereigenschaft ankommt).

Wenn zusätzlich zu den im Gentechnikgesetz vorgesehenen Regelungen des allgemeinen Gesundheitsschutzes noch besondere Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer - und zwar aufgrund ihrer spezifischen Schutzbedürftigkeit infolge ihrer abhängigen Stellung - notwendig sind, wären diese in den Arbeitnehmerschutzvorschriften zu regeln (also insbesondere in den Durchführungsverordnungen zum geplanten neuen Arbeitsschutzgesetz). Diese speziellen Arbeitnehmerschutzvorschriften sollten insbesondere aus folgenden Erwägungen nicht im Rahmen des Gentechnikgesetzes geregelt werden, sondern in den Arbeitnehmerschutzvorschriften:

1. Auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes besteht nur eine eingeschränkte Kompetenz des Bundes. Vom Geltungsbereich der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind jene Arbeitnehmer auszunehmen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind (außer in jenen des Bundes, der Länder, der

Gemeinden und Gemeindeverbände), weiters alle Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

2. Für den Bundesbedienstetenschutz (Bedienstete in Dienststellen des Bundes) ist nach dem Bundesministeriengesetz der Bundeskanzler zuständig. In diesem Bereich bestehen besondere Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes, für die Überwachung ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) nicht anzuwenden.
3. Für die Vollziehung des Arbeitnehmerschutzes ist nach dem Bundesministeriengesetz der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig. Dies gilt nicht für den Bergbau (Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten) und für gewisse Verkehrsbetriebe (Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr). Es ist daher weder zulässig noch zweckmäßig, unabhängig von dieser Zuständigkeit die Arbeitsinspektion mit der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch hinsichtlich der Bergbautätigkeiten und des Verkehrsbereiches zu beauftragen.
4. Die zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen zusätzlichen Schutzvorschriften mußten auf die Systematik der bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften Bedacht nehmen und sollten nicht ohne zwingende Notwendigkeit von den derzeit geltenden Grundsätzen, Begriffsbestimmungen etc. abweichen (siehe z.B. die Definition der Jugendlichen nach dem KJBG).
5. Die derzeit bereits geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften dürfen nicht durch das Gentechnikgesetz gelockert werden (siehe die Ausführungen zu § 47 Abs. 3). Wenn zusätzliche besondere Regelungen zum Schutz der schwangeren Arbeitnehmerinnen notwendig erscheinen, wären diese in das Mutter-schutzgesetz 1979 aufzunehmen. Besondere Regelungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer wären in das KJBG aufzunehmen bzw. in die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

- 4 -

6. Wenn besondere Arbeitnehmerschutzzvorschriften in das Gentechnikgesetz aufgenommen werden, führt dies zu einer Zersplitterung des Arbeitnehmerschutzrechtes. Es wäre dann z.B. ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche im Gentechnikgesetz geregelt, während die übrigen im KJBG und in der dazu erlassenen Verordnung geregelt werden. Ähnliches gilt für den Mutterschutz. Im Bereich der gesundheitlichen Eignung (Eignungsuntersuchungen etc.) würde ebenfalls für eine Untersuchung eine Sonderregelung bestehen, die nicht in das in den Arbeitnehmerschutzzvorschriften vorgesehene System der besonderen ärztlichen Untersuchungen bei bestimmten Tätigkeiten paßt.

Aus dem vorliegenden Entwurf läßt sich nicht eindeutig entnehmen, welche Vorschriften von der Arbeitsinspektion zu überwachen sind, es wird lediglich allgemein auf "Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes" verwiesen (§ 65 Abs. 2 Z 1). Aus der Vollziehungsregelung (§ 76) ist wohl abzuleiten, daß die §§ 47, 48 und 50 Abs. 1 (erster Satz?) als Arbeitnehmerschutzregelungen angesehen werden. Diese Regelungen stellen aber nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keine Arbeitnehmerschutzzvorschriften dar.

Die Verpflichtung der Arbeitsinspektion zur Überwachung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften ist im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geregelt. Dies gilt für alle Arbeitnehmerschutzzvorschriften. Wenn in das Gentechnikgesetz tatsächlich Arbeitnehmerschutzzvorschriften aufgenommen werden sollten (mit den oben dargestellten Einschränkungen im Geltungsbereich), bedarf es keiner zusätzlichen Anordnung zur Überwachung durch die Arbeitsinspektion.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnt den vorliegenden Entwurf ab, soweit er der Arbeitsinspektion zusätzliche Aufgaben überträgt, die über die Wahrnehmung des Arbeit-

nehmerschutzes hinausgehen bzw. soweit er der Arbeitsinspektion die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch für Betriebsstätten überträgt, die nicht unter das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 fallen. Die Überwachung der Einhaltung von Regelungen, die keine Arbeitnehmerschutzvorschriften sind, darf nicht der Arbeitsinspektion übertragen werden. Wenn zusätzliche Arbeitnehmerschutzregelungen notwendig sind, wären diese in die Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. die Regelungen über den Bundesbedienstetenschutz sowie die landesgesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes einzubauen. Die Vollziehung dieser Regelungen wäre im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz bzw. mit der Kompetenzverteilung des B-VG zu gestalten.

## B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GENTECHNIKGESETZES

### Zu § 4 Abs. 5:

In Analogie zu § 8 (Definition der biologischen Sicherheitsmaßnahmen) wäre statt "zu begrenzen" "zu verhindern oder zumindest minimieren" einzusetzen, da nicht klar ist, welchen Kriterien die Begrenzung unterliegt. Es fehlen außerdem in der Bewertung, was sich auch aus den Erläuterungen ergibt, Kriterien für die unmittelbar in der gentechnischen Anlage Beschäftigten.

### Zu § 6 Abs. 1 und 2:

In der EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (90/679/EWG) wird von vier Kriterien für die Definition der biologischen Arbeitsstoffe (welche GVO umfassen) und deren Einstufung in vier Sicherheitsklassen ausgegangen:

- o die Fähigkeit von Stoffen (hier biologische Arbeitsstoffe) eine Krankheit beim Menschen hervorzurufen,
- o die Gefahr für Arbeitnehmer, im weiteren Sinne mit dem Stoff umgehende Personen,
- o die Gefahr der Verbreitung in der Bevölkerung,
- o die Möglichkeit einer wirksamen Vorbeugung oder Behandlung.

Diesem Umstand ist in der Einstufung der Parasiten (Verordnungsentwurf Anhang I Teil C Abschnitt 4.5) Rechnung getragen, nicht jedoch in der Definition der Risikoaruppen.

Einzelkriterien, welche diese Aspekte berücksichtigen, sind in der Liste des Anhangs II Teil A der Verordnung aufgeführt.

Es wird ausdrücklich auf die Festlegungen des Artikel 16 der genannten Richtlinie 90/679/EWG hingewiesen, welche den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in der Zuordnung zu Sicherheitsstufen genau regeln!

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 15. Juli 1992 vorliegt, welcher einen Entwurf zu einer Organismenliste (Anhang III) enthält. Ein Vergleich der in der Durchführungsverordnung zum Gentechnikgesetz angeführten Liste (Anhang II Teil C) mit dieser Liste zeigt einige Abweichungen in der Einstufung auf. Es handelt sich bei diesen auf den Tatbestand Arbeitnehmerschutz gestützten EG-Richtlinien um in den österreichischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen umzusetzende Mindeststandards. Eine unterschiedliche Einstufung von Organismen im Gentechnikgesetz und in Arbeitnehmerschutzbestimmungen erscheint nicht akzeptabel. Es wäre daher im Hinblick auf die Einstufung der Organismen und die Zuordnung der damit verbundenen Arbeiten zu Sicherheitsstufen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzustellen.

Zu § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 8 stellt sich die Frage nach dem Rechtscharakter der "Richtlinien". Da diese Richtlinien generelle, abstrakte Vorschriften darstellen, die die gesetzlichen Bestimmungen präzisieren und die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu veröffentlichen sind, dürfte es sich dabei um Verordnungen handeln. Verordnungen sind aber mit ihrer Kundmachung (Veröffentlichung) verbindlich, es erübrigts sich daher der letzte Satz dieser

Bestimmungen (gesonderte Regelung über eine Verbindlicherklärung durch den Bundesminister).

Zu § 8:

Wie auch in den Erläuterungen festgestellt, stellt die Markierung von GVO an sich noch keine Sicherheitsmaßnahme dar. Es wären jedenfalls ergänzend Maßnahmen der Messung und Kontrolle der Verbreitung von biologischen Einheiten, insbesondere auch innerhalb der Containments vorzusehen.

Zu § 10 Abs. 1 wird angeregt, durch Verordnung näher zu konkretisieren, was unter "ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, im Bereich des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes bei gentechnischen Arbeiten" zu verstehen ist und wie diese Erfahrungen nachzuweisen sind.

Zu Abs. 4 wird angeregt, bestimmte Mindesteinsatzzeiten für die Aufgabenerfüllung festzulegen sowie die Verpflichtung, über die Tätigkeiten schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu § 11 Abs. 1:

Auch zu dieser Bestimmung wären die erforderlichen praktischen Erfahrungen und ausreichenden Kenntnisse zu konkretisieren. Entgegen Abs. 4, der auf "erforderliche Nachweise gemäß Abs. 1" verweist, werden in Abs. 1 keine Nachweise gefordert. Im übrigen wäre auch festzulegen, wie derartige Nachweise erbracht werden können.

Zu Abs. 2: siehe Stellungnahme zu § 10 Abs. 4.

Zu §§ 10, 11 und 12:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt die Auffassung, daß Beauftragte für die biologische Sicherheit (§ 10), verantwortliche Projektleiter (§ 11) und das Komitee für biologische Sicherheit (§ 12) nicht für den Arbeitnehmerschutz zuständig sind. Für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind der Arbeitgeber (bei juristischen Personen die

zur Vertretung nach außen berufenen Organe), seine Bevollmächtigten (siehe § 31 des Arbeitnehmerschutzgesetzes) sowie allenfalls bestellte verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG verantwortlich. Für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften sieht § 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBI. Nr. 27, eine Sonderregelung vor. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes verantwortliche Personen zu bestellen, sie sind lediglich dazu berechtigt. Im übrigen müssen sie durch organisatorische Maßnahmen etc. (siehe Judikatur zum Kontrollsysteem) dafür sorgen, daß die Arbeitnehmerschutzzvorschriften eingehalten werden. Zur Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes sind im Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. im Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz bereits spezielle Einrichtungen - Sicherheitsvertrauenspersonen, sicherheitstechnischer Dienst, betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsausschuß - vorgesehen. Es wäre allerdings wichtig, im Gentechnikgesetz zu verankern, daß die im Gentechnikgesetz in diesen Bestimmungen vorgesehenen Einrichtungen mit den aufgezählten Einrichtungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes (Arbeitsschutzgesetzes) zusammenzuarbeiten haben.

Zu § 13:

Es wird darauf verwiesen, daß auch die EG-Richtlinie 90/679/EWG die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Unfällen vorsieht, die Aufbewahrungsfrist für solche Aufzeichnungen beträgt jedoch nach Artikel 11 Abs. 2 mindestens zehn Jahre.

Weiters wird neben dem Begriff des "Unfalls" auch der Begriff des "Zwischenfalls" gebraucht.

Es wird außerdem angeregt, auch für die in gentechnischen Anlagen Beschäftigten eine Informationspflicht im Falle eines Unfalls vorzusehen.

- 9 -

Zu § 14 Abs. 1:

Es wird angeregt, den im Anhang V Teil A der EG-Richtlinie 90/219/EWG angeführten Parameter des voraussichtlichen Umfangs des Vorhabens in den Katalog aufzunehmen.

Abs. 2 und 3:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beinhaltet die in der EG-Richtlinie 90/219/EWG definierte Gruppe II der Mikroorganismen die im Gentechnikgesetz definierten Risikoklassen 2, 3 und 4. Es wird daher angeregt, den Katalog der erforderlichen Informationen für Anmeldungen nach § 14 zu überarbeiten und mit Anhang V Teil B und C dieser EG-Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Parameter, in Einklang zu bringen:

- o Zweck der Anwendung in geschlossenen Systemen,
- o zu verwendende Kulturvolumina,
- o Herkunft und beabsichtigte Funktion des genetischen Materials, das für die Veränderungen in Frage kommt

und eine Anwendung der Bestimmungen des § 3 auf Sicherheitsklassen 2, 3 und 4 vorzusehen.

Zu § 15:

Im Gegensatz zu § 14 und den §§ 16 ff ist in § 15 nicht geregelt, wen die Verpflichtung für eine Anmeldung trifft.

Abs. 1:

In Analogie zu den Ausführungen zu § 14 wird eine Überarbeitung des Katalogs im Sinne der EG-Richtlinie 90/219/EWG, Anhang V Teil B, C und D angeregt.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist eine Unterscheidung nach Typ A/B-Arbeiten oder Sicherheitsklassen in bezug auf einige vorzulegende Informationen nicht sinnvoll. Keinesfalls kann die Vorlage der Unterlagen im Rahmen der Gentechnikgesetz-Verfahren als hinreichend für den Arbeitnehmerschutz angesehen werden.

Dies betrifft beispielsweise Unterlagen zu:

- o Sicherheitsinformationen,
- o Unterweisung,
- o Abfall und Abwasser-Entsorgung,
- o Verfahren zur Handhabung der Organismen,
- o Notfallpläne,
- o Kulturvolumina,
- o Nebenprodukte.

In Abs. 3 Z 2 wird festgelegt, daß die Anmeldung "Informationen über Personen, die ..." zu enthalten hat. Es wird angeregt, entsprechend § 14 Abs. 3 Z 3 "Name, Adresse und Ausbildung der Personen, die ..." bzw. entsprechend § 16 Abs. 3 Z 2 "Name und Qualifikation der Personen, die ..." zu normieren.

In Abs. 3 Z 4 wird auf die den Arbeitnehmern zu gebenden Sicherheitsinformationen abgestellt; vermutlich dürfte - entsprechend der übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes - "den an den gentechnischen Arbeiten beteiligten Personen" gemeint sein.

In § 19 Abs. 2 Z 3 ist geregelt, daß die Behörde den Zeitraum, in dem die Anwendung in geschlossenen Systemen durchgeführt werden darf, "von weiteren Auflagen" abhängig zu machen hat.

Auflagen sind pflichtenbegründende Nebenbestimmungen eines begünstigenden Bescheides. Dem durch den Bescheid Berechtigten wird die Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen auferlegt. Die Bewilligung selbst wird jedoch ohne Rücksicht auf die Erfüllung von Auflagen rechtswirksam, die Auflagen können aber vollstreckt werden bzw. ist bei Nichterfüllung eine Verwaltungsstrafe zu verhängen. Keinesfalls aber kann der Zeitraum einer Bewilligung von Auflagen abhängig gemacht werden. In der gegenständlichen Bestimmung dürften vielmehr (resolutive) Bedingungen gemeint sein. Wird die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes von einer derartigen Bedingung abhängig gemacht, endet die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes, ohne daß es eines weiteren Bescheides, etwa der Rücknahme der Bewilligung, bedürfte.

Im übrigen erscheint es nicht ersichtlich, warum Arbeiten im Sinne des § 16 Abs. 1 von behördlichen Maßnahmen ausgenommen werden sollen.

Zu § 19 Abs. 10:

Zusätzliche Auflagen können nur erteilt werden, wenn bereits ein Bescheid vorliegt. Dies ist nach der Systematik des vorliegenden Entwurfes lediglich nach rechtskräftig erteilter "Zustimmung" der Fall.

§ 22 verpflichtet denjenigen, der gentechnisch arbeitet, laufend Aufzeichnungen über diese Arbeiten zu führen. Nach Abs. 6 müssen diese Aufzeichnungen zumindest drei bzw. zehn Jahre nach Abschluß der Arbeit aufbewahrt werden. Es wäre zweckmäßig, diese Aufbewahrungspflicht dem Betreiber aufzuerlegen.

Zu § 27 Abs. 3 wird auf die Stellungnahme zu § 6 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 35 Abs. 1:

Es wird angeregt, auch auf ein Entkommen von Zeilteilen abzustellen und gegebenenfalls Anlehnung an die Definition der GVO und biologischen Einheiten zu nehmen.

Abs. 3:

Es wird angeregt, die Kennzeichnung um Sicherheitsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen in Analogie an das Chemikaliengesetz (R- und S-Sätze) zu ergänzen.

Abs. 5:

Es wird angeregt, die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen in Analogie zu anderen Bestimmungen des Gesetzes auf mindestens drei Jahre zu verlängern.

Zu § 36 Abs. 2:

Es erscheint unklar, was unter einer Einstufung nach den §§ 14 bis 18 zu verstehen ist, da in diesen Paragraphen lediglich die Bedingungen der Anmeldung festgelegt sind.

Zu § 39:

In den Erläuterungen zu § 39 (S. 60) sollte es heißen statt "Arbeitsverträgen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse)" ..., "Arbeitsverhältnissen (sowie von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen)". Damit würden auch Arbeitsverhältnisse ohne gültigen Arbeitsvertrag erfaßt. Weiters sollte darauf hingewiesen werden, daß die Verweigerung einer Genanalyse oder der Vorlage von deren Ergebnissen kein gerechtfertigter Grund für die Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis oder für sonstige Sanktionen sein kann.

Abs. 3:

Im Zusammenhang mit dieser die Zulässigkeit von Genanalysen regelnden Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß der gemäß § 132c Abs. 2 Z. 2 ASVG für humangenetische Vorsorgemaßnahmen in Betracht kommende Personenkreis derzeit im § 4 der Verordnung vom 20. Mai 1981, BGBl.Nr. 274, genauestens umschrieben wird. Es fällt auf, daß die Bestimmung des § 39 Abs. 3 nicht nur allgemeiner gehalten ist als die erwähnte Verordnungsbestimmung, sondern sich mit dieser auch nicht vollständig deckt.

Weiters wird angeregt, auch in litera c festzuhalten, daß die Genanalysen auf Verlangen der betreffenden Person zulässig wären.

Zu § 41 Abs. 1:

Bezüglich der in dieser Bestimmung geregelten humangenetischen Beratungen ist anzumerken, daß die Beiziehung eines Psychologen oder Psychotherapeuten zu einer erweiterten Leistungspflicht der Krankenversicherung führen könnte (allerdings wird auch für diese Beratungen die Leistungszuständigkeit der Krankenversicherung auf den in der Verordnung, BGBl.Nr. 274/1981 genannten Personenkreis einzuschränken sein).

Zu § 44 Abs. 3:

Im Hinblick auf die Sicherheit der und die eventuell verbundenen Risiken für die mit der Durchführung der somatischen Gentherapie

befaßten Personen wird angeregt, den zwingenden Ersatz des Anmeldeverfahrens durch die Zulassung zu überdenken.

Zu § 47 Abs. 1:

Ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche könnte - soweit es Arbeitnehmer betrifft - in die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl.

Nr. 527/1981, aufgenommen werden, dabei wäre aber auf den Jugendlichenbegriff nach dem KJBG abzustellen.

Abs. 3:

Die Regelung, daß im übrigen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten, erscheint unklar. Da nach den Erläuterungen die Bestimmungen des Abschnittes VI nicht nur auf Arbeitnehmer beschränkt sein sollen, sondern für alle Personen gelten, die zu gentechnischen Arbeiten herangezogen werden, insbesondere auch für Praktikanten, Studenten oder Dissertanten (und Arbeitgeber?), könnte zunächst der Schluß gezogen werden, daß auch der Verweis auf diese Personen bezogen ist und somit die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf diese Personen, auch wenn sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, anzuwenden sein sollen. Da § 47 die Überschrift "Beschäftigungsverbote" trägt, dürfte dieser Verweis auf Regelungen des Mutterschutzgesetzes beschränkt sein, die im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten stehen.

In Frage kommen zunächst die Beschäftigungsverbote des § 4 MSchG. Fraglich erscheint jedoch, ob durch den Verweis auf das Mutterschutzgesetz auch ein absolutes Beschäftigungsverbot während der Schutzfrist (§ 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 MSchG) aufgestellt werden soll, ob individuelle Beschäftigungsverbote (§§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 4 und 5 MSchG) möglich sein und Meldepflichten (§ 3 Abs. 4 bis 6 MSchG) vorgesehen werden sollen.

Schließlich erscheint es noch denkbar, daß durch diesen Verweis auch die Beschäftigungsverbote des § 6 (Nachtarbeit) und des § 7 (Sonn- und Feiertagsarbeit) übernommen werden sollen. Die §§ 8

(Verbot der Mehrarbeit), 9 (Stillzeit) und 14 (Weiterzahlung des Arbeitsentgelts) werden außerhalb von Arbeitsverhältnissen wohl nicht von Bedeutung sein. Die übrigen Bestimmungen können keinesfalls zur Anwendung kommen.

Sollte diese Auslegung zutreffen, wäre aus Gründen der Rechts-sicherheit jedenfalls anzugeben, welche Bestimmungen tatsächlich gelten sollen. Weiters waren die Begriffe "Dienstgeber" und "Dienstnehmerin" durch geeignete Bezeichnungen zu ersetzen und klarzustellen, wer anstelle der in diesem Fall unzuständigen Arbeitsinspektorate tätig werden soll. Die Formulierung könnte daher lauten:

"Bei gentechnischen Arbeiten sind die Bestimmungen der §§ ... des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung auch auf Personen, die nicht in einem Arbeits-verhältnis stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ...".

Daß die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Dienst-nehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, auch bei gentechnischen Arbeiten zur Anwendung kommen, ist selbstverständlich und bedarf keiner Erwähnung. Der Verweis könnte jedoch dahingehend gedeutet werden, daß auch für die durch § 47 Abs. 3 Satz 1 aufgestellten zusätzlichen Beschäftigungsverbote einzelne ergänzende Bestimmungen des MSchG, die im Zusammenhang mit den dort aufgestellten Beschäftigungsverboten stehen, zur Anwendung kommen sollen. In Frage kommen § 5 Abs. 3 MSchG (absolutes Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung für bestimmte Arbeiten, auch wenn nicht gestillt wird) sowie § 14 MSchG (Weiterzahlung des Ar-bitsentgelts bei Änderung der Beschäftigung im Betrieb aufgrund eines Beschäftigungsverbotes).

Grundsätzlich würde eine derartige Regelung seitens des Bundes-ministeriums für Arbeit und Soziales begrüßt. Die Formulierung müßte bei dieser Auslegung lauten:

"Auf diese Beschäftigungsverbote sind hinsichtlich von Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, fallen, die §§ .... des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Im übrigen wäre das MSchG jedenfalls "als Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung" zu zitieren.

Zu § 48 Abs. 1 betreffend Arbeitsplätze wäre in den Erläuterungen klarzustellen, daß es nicht darauf ankommt, ob an einem Arbeitsplatz ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern die Bestimmungen auch auf "Arbeitsplätze" Selbständiger, Volontäre oder sonstiger Betriebsfremder anzuwenden ist. Unter Arbeitsplätzen im herkömmlichen Sinn werden nämlich Bereiche verstanden, an denen Arbeitnehmer beschäftigt sind und Arbeiten verrichten.

Die gesundheitliche Überwachung von Arbeitnehmern wäre - vorausgesetzt, daß der ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt - allenfalls in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten zu regeln. Dies vor allem deswegen, da § 8 ANSchG zum Schutz der Arbeitnehmer vorsieht, daß eine Befundaufbereitung dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übermitteln ist und eine Weiterbeschäftigung nur soweit gestattet ist, als das zuständige Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt. Das Arbeitsinspektorat kann demgemäß mit Bescheid eine Weiterbeschäftigung untersagen, wenn aufgrund der Ergebnisse der besonderen ärztlichen Untersuchung bei einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers mit der betreffenden Tätigkeit eine akute Gesundheitsgefährdung gegeben ist. § 48 des Entwurfes sieht eine entsprechende Regelung nicht vor. Geht man davon aus, daß diese Bestimmung auch den Arbeitnehmerschutz regeln sollte, wäre aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes eine derartige Schlechterstellung für Arbeitnehmer, die mit gentechnischen Arbeiten beschäftigt werden, strikt abzulehnen. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine bereits während der Vorarbeiten zum Gentechnikgesetz vorgelegte

ausführliche Stellungnahme des Zentral-Arbeitsinspektors verwiesen. Aufgrund dieser Überlegung wird auch angeregt, in Abs. 2 "- sofern es sich um Arbeitnehmer handelt - als Arbeitgeber" und in Abs. 3 "oder deren Dienstverhältnis gelöst wird" zu streichen.

In Abs. 4 im Zusammenhang mit § 50 Abs. 1 wird offensichtlich vorausgesetzt, daß der Betreiber und die Behörde vom Ergebnis einer Enduntersuchung Kenntnis erlangen. Gegen eine Übermittlung von Befundaufbereitungen an den Betreiber bestehen aus datenschutzrechtlichen Gründen massive Bedenken. Soll nach § 50 Abs. 1 die Behörde aufgrund von Ergebnissen der Enduntersuchungen Nachuntersuchungen anordnen, wäre im Gesetz zu regeln, von wem diese Ergebnisse an die Behörde zu übermitteln sind. Grundsätzlich wird zu § 50 Abs. 1 darauf hingewiesen, daß aufgrund eines Arbeitsverhältnisses niemand verpflichtet werden kann, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Ist daher tatsächlich beabsichtigt, End- und Nachuntersuchungen für bestimmte Personen verpflichtend vorzusehen, so wäre dies im Gesetz zu regeln (Vgl. z.B: § 5 Epidemiegesetz).

Es wird angeregt, auch den Zugang der exponierten Personen zu den sie betreffenden Daten zu sichern.

In diesem Zusammenhang soll auf die im Arbeitsschutzsystem der EG verankerte Freiwilligkeit im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen hingewiesen werden. Diese Vorkehrungen sollen die direkte Anwendung personenbezogener und arbeitsmedizinischer Gesundheitsmaßnahmen ermöglichen.

Stellt sich heraus, daß sich ein Arbeitnehmer eine Infektion oder eine Krankheit zugezogen hat, die auf die Exposition zurückzuführen sein könnte, so bietet der Arzt oder die Behörde, der bzw. die für die Gesundheitsüberwachung zuständig ist, anderen in derselben Art exponierten Arbeitnehmern eine derartige Gesundheitsüberwachung an. In diesem Fall ist eine Neubewertung des Expositionsrisikos vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 48 beinhalten keinen dieser Aspekte, eine zwingende Untersuchung der Beschäftigten in Verbindung mit hohen Strafausmaßen für diese Verweigerung ist aus dieser Sicht kritisch zu betrachten.

Zu § 49 stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Verordnungsermächtigung zur der Vollzugsklausel des § 76 Z 2 steht.

Grundsätzlich ist zu § 49 anzumerken, daß für den Fall, daß mit dieser Verordnung Arbeitnehmerschutzbestimmungen geregelet werden, diese Verordnung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassen ware. Eine Einvernehmensregelung, wie sie in dieser Bestimmung vorgesehen ist, käme dann nicht in Betracht. Eine derartige Verordnung, die lediglich u.a. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassen wird, wird dadurch nicht zu einer Arbeitnehmerschutzzvorschrift, die Einhaltung der Bestimmungen könnte daher nicht von der Arbeitsinspektion überwacht werden. Aus den oben angeführten Gründen vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung, daß mit dieser Verordnung keine Arbeitnehmerschutzbestimmungen geregelt werden sollten.

Zu § 50 Abs. 2:

Die Übernahme der Kosten für Einstellungsuntersuchungen gemäß § 47 und der (z.T. periodisch wiederkehrenden) ärztlichen Untersuchungen gemäß § 48 im Ausmaß von zwei Dritteln durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung wird im Hinblick auf den Aufgabenbereich der gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt.

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es unter anderem, Berufskrankheiten entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 8 Abs. 5 Arbeitnehmerschutzgesetz verwiesen, wonach die Kosten für ärztliche Eignungsuntersuchungen grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragen sind. Nach dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber nur

(ausnahmsweise) einen Kostenersatzanspruch gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung, wenn es sich "um Arbeitnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken".

Es wird darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen zu § 50 die Motive für die in dieser Bestimmung vorgesehene Kostenübernahmepflicht der Unfallversicherungsträger nicht näher ausgeführt werden.

Weiters wird noch zu prüfen sein, ob eine durch gentechnische Arbeiten verursachte Krankheit aufgrund der Generalklausel des § 177 Abs. 2 ASVG ("Verwendung schädigender Stoffe") im Einzelfall als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt werden kann, oder ob der Tatbestand der Nr. 38 der Anlage 1 zum ASVG ("Infektionskrankheiten") heranzuziehen wäre (diesfalls müßte diese auf bestimmte Unternehmen beschränkte Bestimmung um Unternehmen, die gentechnische Arbeiten durchführen, erweitert werden).

Schließlich könnten nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegen die in Rede stehende Bestimmung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Einwände erhoben werden (Ungleichbehandlung der Betreiber einer gentechnischen Anlage als Dienstgeber gegenüber anderen Dienstgebern).

Es wird angeregt, den Kostenanteil bei nicht unfallversicherten Personen dem Betreiber als Verantwortlichen im Sinne der Sorgfaltspflicht und nicht den Beschäftigten zu übertragen.

#### Zu § 52:

Im Hinblick auf die vielfältigen Berührungspunkte des Entwurfes mit der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenversicherung - siehe V. Abschnitt d.E., Unfallversicherung - siehe VI. Abschnitt d.E.) wird angeregt, daß nicht nur ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sondern zusätzlich auch je ein Vertreter aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken-

versicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung der Gentechnikkommission als Mitglieder angehören sollten.

Auch einen Vertreter aus dem Fachgebiet der Arbeitsmedizin wäre vorzusehen.

Zu § 57:

Ebenso wird angeregt, auch in den wissenschaftlichen Ausschuß einen Vertreter aus dem Fachgebiet der Arbeitsmedizin aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zum Bereich Einstufung und Zuordnung von gentechnischen Arbeiten zu Sicherheitsklassen verwiesen, welche jedenfalls auf die entsprechenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen abzustimmen waren.

Zu § 65 Abs. 2 Z 1 wird auf das oben Angeführte verwiesen. Z 1 wäre zur Gänze zu streichen.

Zu § 66:

Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß offensichtlich davon ausgegangen wird, daß Verwaltungsstrafbehörden in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden sind. In § 66 des Entwurfes ist weder geregelt, daß die zur Kontrolle berufenen Behörden berechtigt sind, Anzeige zu erstatten, noch ist geregelt, daß ihnen das Recht auf Berufung gegen Strafbescheide erster Instanz zukommt. Im Sinne einer wirksamen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes erscheint es auch zweckmäßig, zu regeln, daß die jeweils zur Kontrolle berufene Behörde berechtigt ist, gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Amtsbeschwerde). Diese Befugnisse haben sich im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bewährt.

In Abs. 4 wäre das Zitat "gemäß Abs. 3 und 4" richtigzustellen.

Abs. 6 wäre nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus den oben angeführten Erwägungen ersatzlos zu

streichen. Im übrigen bestehen gegen eine derartige Regelung schwerwiegende Bedenken: Die Befugnisse der Arbeitsinspektionsorgane nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 sind umfassender als jene der Organe der zur Kontrolle berufenen Behörden gemäß § 66 des Entwurfes. Da die Regelung des Gentechnikgesetzes für die Arbeitsinspektion als spätere, speziellere Norm Anwendung finden würde, würde die Überwachung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen in gentechnischen Anlagen weniger streng geregelt sein, als dies bei den übrigen, in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Fall ist.

Zu § 69 Abs. 1:

Es wäre der Katalog der bekanntzugebenden Daten um den Bereich der Sicherheitsmaßnahmen zu ergänzen.

Zu § 70 Abs. 2 Z 1 wird ersucht, die Worte "zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer" aufzunehmen.

Zu § 74 Abs. 3 lit. a Z 38, 39 und 40:

Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung vertritt, daß im Gentechnikgesetz keine Arbeitnehmerschutzvorschriften zu regeln wären, wäre in diesen Bestimmungen der Arbeitgeber als Normadressat zu streichen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in § 47 nicht "Einstellungsuntersuchungen" sondern "Eignungsuntersuchungen" geregelt werden.

Für den Fall, daß entgegen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertretener Auffassung, im Gentechnikgesetz dennoch Arbeitnehmerschutzbestimmungen geregelt werden sollten, wäre für Arbeitnehmer eine den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechende niedrige Strafdrohung vorzusehen und auch dies nur, wenn eine Übertretung trotz Aufklärung und Abmahnung durch die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde erfolgt. Dazu wird darauf hingewiesen, daß das KJBG und das MSchG keine Strafen für Jugendliche bzw. Schwangere vorsehen.

Zu § 76 z 2:

Wenn man davon ausgeht, daß im Gentechnikgesetz nicht spezielle Arbeitnehmerschutzzvorschriften geregelt werden, wäre lit. a ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Vollzugsklausel zur Verordnungsermächtigung (Einvernehmensregelung) des § 49 steht.

**C. ZU DEN REGELUNGEN DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG**

Im Einleitungssatz des gegenständlichen Verordnungsentwurfes wäre die Verordnungsermächtigung des § 27 Abs. 2 GTG anzuführen.

Zu Anhang Ia:Ziffer 1:

Es wäre auf Nukleinsäuremoleküle abzustellen, dies auch im Hinblick auf die in der Empfehlung 82/472/EWG getroffene Definition der Arbeiten mit neu kombinierter DNS.

Zu Anhang II Teil A:Ziffer 1:

Es fehlen die in der Richtlinie zur Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen eingeführten Kriterien der "klimatischen Eigenschaften ursprünglicher Habitate".

Ziffer 2:

Es wäre entsprechend Richtlinie 90/219/EWG auf die Stabilität der genetischen Merkmale des Organismus und nicht einschränkend auf die Stabilität der gentechnisch veränderten Merkmale bzw. auch auf die "Geschwindigkeit der Expression des neuen genetischen Materials des Organismus" abzustellen.

Zu Anhang II Teil B:Ziffer 1:

Im Zusammenhang mit der für einzelne Stämme vorgesehenen unklar erscheinenden Einordnung in Risikogruppe 1 soll auf folgende

Passage der in den österreichischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen umzusetzenden EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (90/679/EWG) hingewiesen werden.

Artikel 16 (1) b) legt fest, daß Tätigkeiten, die den Umgang mit einem biologischen Arbeitsstoff erfordern, nur in Arbeitsbereichen durchgeführt werden dürfen, die bei einem biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 2 mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe 2 genügen. Analoges gilt für die biologischen Arbeitsstoffe der Gruppen 3 und 4.

Ziffer 4:

Im zweiten Satz wäre "oder" durch "und" zu ersetzen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollten die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 90/219/EWG für Arbeiten des Typs A und B gleichermaßen gelten. Die Zuordnung zu Risikogruppen wäre demnach nicht von der Art der Arbeiten abhängig zu machen (siehe insbesondere Ziffer 1 dieses Abschnittes).

Zu Anhang II Teil C:

Zu Ziffer 2 zweiter Satz:

Es gelten die Ausführungen zu Teil B Ziffer 1.

Die Organismenliste der Sicherheitsstufe 1 wäre dahingehend zu überarbeiten. Als Beispiel sei die Gattung der Mycobakterien genannt. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß in einer im Entwurf vorliegenden als Anhang zur EG-Richtlinie 90/679/EWG erstellten Liste der biologischen Arbeitsstoffe (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG, vom 15. Juli 1992) einzelne Spezies dieser Gattung (wie Mycobakterium bovis in Gruppe 3) in Gruppe 2 und 3 eingeordnet sind.

Bei der Erstellung der hier zitierten Organismenliste der EG zum Arbeitnehmerschutz wurden genetisch veränderte Mikroorganismen nicht berücksichtigt.

Eine Überarbeitung der vorliegenden Liste brachte folgende Abweichungen zu Tage:

BAKTERIEN:

Bakterien	Risikogruppe EG	Risikogruppe Gentechnikgesetz
Mycobacterium ulcerans	3	2
Pseudomonas pseudomallei	3	2
Salmonella (einzelne Arten)	3	2
Shigella dysenteriae	3	2 (alle Arten)

Es fehlt bei den einzelnen Stämmen der explizite Hinweis auf humanpathogene Wirkung, da sowohl human- als auch tierpathogene Bakterien ohne Unterscheidung in einer Liste aufgezählt sind.

VIREN:

Viren	Risikogruppe EG	Risikogruppe Gentechnikgesetz
Virus der Lymphocytären Choriomeningitis	3	2
Virus des Hämorrhagischen Kongo-Krimfiebers	4	3
Louping-ill-Virus	3	2
Wesselbron-Virus	3	2
Zentraleuropäisches Zecken-enzephalitis-Virus	3	2
Hepatitis B-Virus	3	2
Tollwut-Virus	3	2

In bezug auf Retroviren wird auf die folgende Fußnote des EG-Entwurfs (Organismenliste) hingewiesen: "Derzeit gibt es keinerlei Beweise für eine Infektion des Menschen mit Retroviren von Affen. Als Vorsichtsmaßnahme wird für Arbeiten, die gegenüber diesen Viren exponieren, Sicherheitsstufe 3 empfohlen".

Es soll weiters in diesem Zusammenhang auf Artikel 16 (2) c) der Richtlinie 90/679/EWG für industrielle Verfahren, bei denen biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 eingesetzt werden, verwiesen werden, nachdem bei allen Tätigkeiten, bei denen sich eine abschließende Abschätzung des mit dem biologischen Arbeitsstoff verbundenen Risikos nicht vornehmen läßt, jedoch Hinweise dafür vorliegen, daß ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer bei der beabsichtigten Verwendung gegeben sein könnte, diese Tätigkeiten nur in Arbeitsräumen ausgeführt werden dürfen, die mindestens den Anforderungen der Sicherheitsstufe 3 genügen.

In bezug auf die Einstufung von Parasiten unterscheidet der Verordnungsentwurf zwischen verschiedenen Risiken für Beschäftigte, Bevölkerung und Haus- und Nutztiere, weiters nach den durchgeführten Arbeiten (mit/ohne Überträger). Die Beispieldiagramme für Parasiten wäre in Analogie zu oben angeführtem zu überarbeiten. Als Beispiel für eine Abweichung sei Trypanosoma brucei gambiense genannt, welches in der EG-Liste in Stufe 3 im Gentechnikgesetz-Verordnungsentwurf jedoch in Stufe 2 eingeordnet ist.

Es soll weiters darauf hingewiesen werden, daß die EG-Richtlinie auch allergisierende Wirkung bzw. die Bildung von Toxinen in ihrer Liste der Organismen enthält. Diese wären in der vorliegenden Verordnung entsprechend zu nutzen.

Ebenso ist eine längere Aufbewahrungsfrist als zehn Jahre von Aufzeichnungen zur Exposition von Arbeitnehmern für Exposition gegenüber einzelnen Stämmen vorgesehen.

Die Aufzählung der Abweichungen erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit und soll die Notwendigkeit unterstreichen, die Festlegungen des Gentechnikgesetzes auf die noch umzusetzenden EG-Arbeitnehmerschutzrichtlinien abzustimmen. In diesem Sinne wäre eine Einvernehmenskompetenz des BMAS mit dem BMGSK in bezug auf die Einstufung der Organismen erforderlich.

Es wird weiters darauf verwiesen, daß die zitierten Arbeitnehmerschutzrichtlinien für alle biologischen Arbeitsstoffe einschließlich der gentechnisch veränderten Anwendung finden und daher im Hinblick auf das EWR-Abkommen in den Arbeitnehmerschutzbestimmungen als Minimalanforderungen umzusetzen sind.

Zu Anhang IV:

In bezug auf die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen muß festgehalten werden, daß sich weitgehende Überschneidungen zu Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Eß- und Rauchverbot in Arbeitsräumen, Handhabung von Spritzen, Bedingungen für die Anwendung von persönlichen Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und deren Wartung usw.) ergeben. Es muß dem Arbeitsinspektorat vorbehalten bleiben, in bezug auf den Arbeitnehmerschutz die jeweiligen Vorschreibungen auf Grundlage der Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorzusehen.

Die in den Arbeitnehmerschutzbestimmungen umzusetzende EG-Richtlinie 90/679/EWG sieht für Laboratorien bzw. industrielle Verfahren Kataloge von nach Sicherheitsstufen gestaffelten Sicherheitsmaßnahmen vor.

Ein solcher Katalog scheint in der in der vorliegenden Verordnung umgesetzten EG-Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in Anhang IV auf, wird auf den Schutz der Bevölkerung und den Schutz der Umwelt bezogen und bezieht sich auf Organismen der Risikoklassen 2, 3 und 4.

Die in Artikel 7 dieser EG-Richtlinie festgelegten Grundsätze der Sicherheit und Hygiene finden nach Ansicht des Bundesmini-

steriums für Arbeit und Soziales auf alle Arbeiten Anwendung, unabhängig vom Maßstab der durchgeführten Arbeiten. Daher wären sie im Gegensatz zum vorliegenden Verordnungsentwurf den Teilen A und B des Anhanges IV des Verordnungsentwurfs voranzustellen.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß die derzeitigen, wie auch die in Zukunft umzusetzenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen teilweise weit detailliertere Bedingungen zur Wahrung der Sicherheit enthalten. Es sei beispielsweise die Rangfolge der Schutzmaßnahmen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung genannt, welche der in Anhang IV des vorliegenden Entwurfs, Teil A Maßnahmen für die Sicherheitsstufe 4 als gleichwertige Alternative zur Verwendung von entsprechenden Sicherheitswerkbanken genannten Benutzung von fremdbelüfteten Vollschatzzügen widerspricht. Eine solche Schutzausrüstung stellt nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen eine erhöhte Belastung der Arbeitnehmer dar und es ist daher danach zu trachten, anderen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen den Vorrang zu geben.

Es muß daher den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden vorbehalten bleiben, Sicherheitsmaßnahmen, welche den entsprechenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen genügen, vorzusehen.

Die Aufteilung der Schutzmaßnahmen des Anhangs IV entsprechend Typ A und B-Experimenten erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht ganz schlüssig. Es erscheint beispielsweise nicht ersichtlich, warum die Abluftreinigungsmaßnahmen nur Typ B-Experimente betreffen sollen.

Wie bereits angeführt, sieht die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit in Anhang IV eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen vor, welche im vorliegenden Entwurf nur teilweise berücksichtigt wurden, jedoch in den Arbeitnehmerschutzbestimmungen als Mindeststandards vollinhaltlich umzusetzen sind.

Diese Maßnahmen gelten nach Artikel 16 der genannten Arbeitnehmerschutz-EG-Richtlinie auch für Räume zur Haltung von Labortieren, die absichtlich mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 oder 4 infiziert wurden oder Träger solcher Arbeitsstoffe sind oder sein konnten.

Zu § 8 der vorliegenden Verordnung:

Die Ausnahmebedingungen für die angesprochenen Bereiche, insbesondere jedoch für die Einstufung wären in jedem Fall mit den zugehörigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen und -behörden abzustimmen, sofern Arbeitnehmer betroffen sein können.

Von dieser Stellungnahme wurden 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*H. Bauer*